



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Hans-Thomas Tillschneider (AfD)

Löschung von Daten durch die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4369

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Seit dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts ist verfassungsrechtlich geklärt, dass ein Verwenden personenbezogener Daten durch den Staat und damit ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) nur auf der Grundlage eines hinreichend bestimmten förmlichen Gesetzes zulässig ist, in dem der Gesetzgeber die Verwendung auf einen bestimmten Zweck für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut begrenzt und organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen trifft, die neben Auskunftsansprüchen, Weitergabeverboten, die Löschung von Daten nach einem gewissen Zeitraum sowie die Anonymisierung der Daten gegenüber Dritten gewährleisten (BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 - 1 BvR 209/83 u. a., NJW 1984, 419, 422, beck-online).

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) sieht vor, dass die Verfassungsschutzbehörde nach behördenintern festgesetzten Fristen, spätestens aber nach gesetzlich bestimmten Höchstfristen, personenbezogene Daten zu löschen hat.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. In wie vielen Fällen hat die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten gelöscht? Bitte jährweise Auflistung der Fälle seit 2016 bis heute.**

(Ausgegeben am 15.03.2021)

2. **In wie vielen Fällen erfolgte die Löschung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einem Auskunftsantrag nach § 14 VerfSchG-LSA? Bitte jährweise Auflistung der Fälle seit 2016 bis heute.**
3. **Wie verteilen sich die Fälle, in denen personenbezogene Daten durch die Verfassungsschutzbehörde gelöscht wurden, auf die Beobachtungskategorien „Rechtsextremismus“, „Linksextremismus“, „Islamistische Bestrebungen“ und „Extremistische Bestrebungen von Ausländern“? Bitte auch hier Auflistung der Anzahl pro Jahr seit 2016 bis heute.**
4. **Wie lange wurden die durch die Verfassungsschutzbehörde gelöschten personenbezogenen Daten insgesamt bzw. seit der letzten Erkenntnis nach § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA gespeichert? Bitte auch hier Auflistung für den Zeitraum seit 2016 bis heute unter Angabe der Maximalwerte und der durchschnittlichen Dauer.**

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Sofern personenbezogene Daten zu löschen sind, hat die Löschung in der Form zu erfolgen, dass der ursprüngliche Inhalt nach der Löschung weder erkennbar ist, noch erkennbar gemacht werden kann. Bei der Löschung personenbezogener Daten bis zu dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erfolgt zudem grundsätzlich keine Dokumentation der Löschung; bei höheren Geheimhaltungsgraden werden lediglich die Metadaten protokolliert. Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage im Rahmen der o. g. Protokollierung gespeichert werden, dürfen gemäß § 11 Abs. 4 VerfSchG-LSA nur für diese Zwecke verwendet werden. Es ist daher nicht möglich, belastbare Angaben zur Anzahl der seit 2016 erfolgten Löschungen personenbezogener Daten, sowie deren Zuordnung zu einem Sachzusammenhang wie Auskunftersuchen, einem Phänomenbereich sowie zur durchschnittlichen oder maximalen Dauer der jeweiligen Speicherung zu machen.

5. **Wie oft wurde durch Verfügung eine auch über die 15-jährige Höchstspeicherfrist des § 11 Abs. 3 Satz 2 VerfSchG-LSA hinaus erfolgende Speicherung abgelehnt oder bewilligt? Bitte auch hier Auflistung der Anzahl pro Jahr seit 2016 bis heute.**

In der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt gab es seit 2016 keine Entscheidung gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 VerfSchG-LSA, sodass auch keine entsprechende Dokumentation erfolgte.

6. **Welche regelmäßigen untergesetzlichen Fristen zur Überprüfung der Datenspeicherung sind in der Verfassungsschutzbehörde festgelegt?**

Es existieren in der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt keine Festlegungen zu „regelmäßigen untergesetzlichen Fristen zur Überprüfung“ von Datenspeicherungen.

7. **Wie wird die Entscheidung für oder gegen die Löschung durch die Verfassungsschutzbehörde dokumentiert?**

Auf die Antwort auf die Frage 5 wird verwiesen.